Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 61 **Ausgegeben Danzig, den 24. September** **1938**

Inhalt:

153

Verordnung

zur Änderung der Postordnung.

Vom 19. September 1938.

Auf Grund der Artikel 39 und 116 der Verfassung der Freien Stadt Danzig und des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (R. G. Bl. S. 347) sowie des § 1 Ziffer 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 ((G. Bl. S. 273) und des seine Geltungsdauer verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird die Postordnung der Freien Stadt Danzig vom 1. November 1933 (G. Bl. S. 535) in der Fassung der Verordnung vom 3. Juni 1938 (G. Bl. S. 185) wie folgt geändert:

Artikel I

1. Im § 46 „Nachsendung der Postsendungen; Überweisung von Zeitungen“, Abs. IV sind im letzten Satz die Worte „die doppelte Paketgebühr“ zu ersetzen durch: die Sondergebühr.
2. Im § 47 „Behandlung unzustellbarer Postsendungen am Bestimmungsort“, Abs. X sind im letzten Satz die Worte „die doppelte Paketgebühr“ zu ersetzen durch: die Sondergebühr.
3. Der Abschnitt II (§§ 52—61) der Postordnung wird aufgehoben. An seine Stelle treten folgende Bestimmungen:

§ 52

fehlt.

§ 53

Luftpostsendungen

I Mit der Luftpost werden befördert:

1. gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen, Postanweisungen und gewöhnliche Pakete, wenn sie in der Aufschrift den deutlichen Vermerk „Mit Luftpost“ tragen. Bei Paketen muß dieser Vermerk auch auf den zugehörigen Paketkarten stehen. Luftpostpakete dürfen das Höchstmaß von 50×50×100 cm nicht übersteigen und müssen vollständig freigemacht sein; sie werden unter dem Vorbehalt angenommen, daß das Fassungsvermögen der Luftfahrzeuge, die für die schnellste Absendung in Betracht kommen, ausreicht;
2. Zeitungen. Die Sendung muß die Angabe „Luftpostzeitungen“ tragen. Luftpostzeitungen können nur von Verlegern eingeliefert werden. Die Sendungen müssen die Anschrift eines bestimmten Empfängers tragen und mindestens 5 Stück derselben Zeitungsnummer enthalten. Das Gewicht darf 20 kg nicht übersteigen.

II Für Luftpostsendungen unter I Nr. 1 wird neben den sonstigen Gebühren ein Luftpostzuschlag erhoben. Für Luftpostzeitungen setzt die Post eine besondere Gesamtgebühr fest.

Auf Antrag wird der Luftpostzuschlag erstattet, wenn die Sendung aus Versehen oder aus Anlaß von Flugbetriebsstörungen nicht mit der Luftpost befördert worden ist, oder wenn die Sendung den Empfänger später erreicht hat als eine auf gewöhnlichem Wege beförderte. Unter gleichen Voraussetzungen werden für Luftpostzeitungen vier Fünftel der Gesamtgebühr erstattet.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 2. 10. 1938.)

III Luftpostsendungen werden durch gewöhnliche Zustellung (§ 38) oder Abholung (§ 44) ausgehändigt. Der Absender oder der Empfänger kann gegen Entrichtung der Eilzustellgebühr (§ 24) ihre Eilzustellung verlangen.

IV Luftpostsendungen werden mit Luftpost nachgesandt (§ 46), wenn dadurch die Beförderung beschleunigt wird, Pakete jedoch nur dann, wenn der Absender oder der Empfänger dies ausdrücklich verlangt. Mit Luftpost nachzusendende Luftpostpakete sind erneut zuschlagspflichtig.

V Die näheren Vorschriften über die Luftpostbeförderung erläßt die Post.

Abschnitt II

Postreisedienst

§ 54

Beförderungsarten

I Die Post befördert Personen mit Personenposten. Die mit Kraftomnibussen betriebenen Personenposten sind Kraftposten.

II Mit Landkraftposten (§ 63) können Personen nach dem Ermessen der Post befördert werden.

III Die Post führt Gelegenheitsfahrten mit Fahrzeugen ihrer Personenposten als „Sonderposten" aus, soweit Fahrzeuge zur Verfügung stehen.

§ 55

Fahrten

I Die Post führt nach bestimmten Fahrplänen regelmäßige Fahrten und nach Ermessen Bedarfsfahrten aus. Die Fahrpläne werden vor der Einführung bei den Postämtern und Amtsstellen der Linie durch Aushang bekanntgemacht.

II Soweit es sich um Landkraftposten handelt, werden lediglich die Abfahrtszeiten der Landkraftposten bei den Postämtern und Amtsstellen durch Aushang bekanntgemacht.

§ 56

Fahrgebühren

I Die Fahrgebühren werden von der Post festgesetzt und bei den Postämtern und Amtsstellen vor der Einführung durch Aushang bekanntgemacht. Für Bedarfsfahrten gelten die gleichen Fahrgebühren, wie für die regelmäßigen Fahrten.

II Für Sonderposten werden Fahrgebühren nach den von der Post bestimmten Sätzen erhoben.

§ 57

Fahrausweis

I Der Reisende erhält gegen Entrichtung der Fahrgebühr einen Fahrausweis, der für eine Fahrt berechtigt, soweit Platz verfügbar ist. Der Fahrausweis ist nur übertragbar, wenn er nicht auf den Namen lautet und die Reise noch nicht angetreten ist.

II Fahrausweise für eine bestimmte Zeitdauer oder andere Fahrausweise für mehrere Fahrten werden zu den von der Post festgesetzten Gebührenermäßigungen ausgegeben.

III Die Post kann für die Vorausbestellung eines Platzes eine Gebühr erheben.

§ 58

Erstattung von Fahrgebühren

I Fahrgebühren werden auf Antrag erstattet:

1. wenn der Reisende aus einer nicht bei ihm liegenden Ursache an der Fahrt oder Weiterfahrt nicht teilnehmen kann;
2. wenn der Reisende aus persönlichen Gründen an der Fahrt oder Weiterfahrt nicht teilnehmen kann und die Erstattung rechtzeitig vor der planmäßigen Abfahrt beantragt. In diesem Falle kann die Post eine Erstattungsgebühr erheben.

   Soweit der Reisende an der Weiterfahrt verhindert ist, wird nur der Unterschied zwischen der bezahlten und der auf die bereits zurückgelegte Strecke entfallenden Fahrgebühr erstattet.

II Der Reisende muß den Fahrausweis zurückgeben und den Empfang des erstatteten Betrages bescheinigen.

III Die Post regelt die Erstattung von Fahrgebühren für andere als Einzelausweise (§ 57, II) besonders.

§ 59

Reisegepäck, Handgepäck und Hunde

I Jeder Reisende kann Reisegepäck bis zum Gesamtgewicht von 50 kg einliefern, soweit zu dessen Unterbringung Platz vorhanden ist. Für einzelne Strecken kann ein höheres oder geringeres Gesamtgewicht festgesetzt werden. Das Reisegepäck wird in der Regel nur für den Wagen zur Beförderung angenommen, den der Reisende selbst zur Fahrt benutzt.

II Reisegepäck, das ungenügend beschaffen oder mangelhaft verpackt ist, kann zurückgewiesen werden. Auf dem Reisegepäck muß der Name und die Anschrift (Wohnort) des Reisenden und der Bestimmungsort genügend haltbar angegeben sein.

Als Reisegepäck können auch Kinderwagen, Fahrräder, Rodelschlitten und Faltboote auf Gefahr des Reisenden angenommen werden.

III Für das Reisegepäck wird eine Gebühr erhoben.

IV Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck einen Gepäckschein.

V Der Reisende ist verpflichtet, der zoll-, steueramtlichen oder der sonstigen verwaltungsbehördlichen Abfertigung des Reisegepäcks beizuwohnen.

VI Das Reisegepäck wird gegen Rückgabe des Gepäckscheins ausgeliefert. Die Post ist nicht verpflichtet, die Berechtigung des Inhabers des Gepäckscheins zu prüfen. Wird der Gepäckschein nicht beigebracht, so ist die Post zur Auslieferung des Reisegepäcks nur verpflichtet, wenn die Empfangsberechtigung glaubhaft gemacht wird; auch kann Sicherheitsleistung verlangt werden.

VII Der Reisende kann das Reisegepäck am Wagen oder auch später innerhalb der Postschalterstunden für die Ausgabe von Paketsendungen bei dem Postamt oder der Amtsstelle abfordern. Für die einstweilige Aufbewahrung des Reisegepäcks wird vom Tage nach der Ankunft eine Gebühr (Aufbewahrungsgebühr) erhoben.

VIII Die Reisegepäckgebühr wird nach denselben Grundsätzen erstattet wie die Fahrgebühr ((§ 58).

IX Als Handgepäck darf der Reisende leicht tragbare Gegenstände unter eigener Aufsicht gebührenfrei in den Wagen nehmen, soweit sie ohne Belästigung der Mitreisenden untergebracht werden können.

X Hunde können unter Aufsicht des Reisenden in den Wagen genommen werden, wenn sie ohne Belästigung der Mitreisenden untergebracht werden können. Die Post bestimmt die Fahrgebühr.

§ 60

Aufbewahrung von Reise- und Handgepäck

I Der Reisende kann Reise- und Handgepäck der Post zur Aufbewahrung übergeben, wenn Aufbewahrungsstellen eingerichtet sind. Über die Aufbewahrung des Gepäcks wird ein Aufbewahrungsschein erteilt. Das Gepäck wird gegen Rückgabe des Aufbewahrungsscheins und Bezahlung der Gebühr ausgehändigt. Im übrigen finden die Vorschriften über die Ein -und Auslieferung des Reisegepäcks (§ 59) Anwendung.

II Die Lagerfrist beträgt 14 Tage vom Tage nach der Aufgabe an gerechnet, bei Sendungen mit lebenden Tieren nur 48 Stunden. Wird das Gepäckstück innerhalb dieser Fristen nicht abgeholt, lagert es auf Gefahr des Einlieferers. Im übrigen gelten die Vorschriften über die Behandlung unzustellbarer Postsendungen (§ 47).

§ 61

Poststücke

Poststücke sind Sendungen, die unabhängig von der Mitfahrt des Reisenden mit Kraftposten und Landkraftposten zur Beförderung aufgegeben werden können. Die für ihre Beförderung geltenden Bedingungen hängen bei den Postämtern und Amtsstellen sowie an den Kraftposten und Landkraftposten aus.

§ 62

Allgemeine Beförderungsvorschriften

I Die Post erläßt die Ordnungsvorschriften für den Postreisedienst.

II Personen, die den Ordnungsvorschriften nicht entsprechen, sie nicht beachten oder sich den Anordnungen der zuständigen Postbediensteten nicht fügen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß von der Beförderung entscheidet der zuständige Postbedienstete nach pflichtmäßigem Ermessen.

§ 63

Landkraftposten

Landkraftposten sind Kraftfahrzeugverbindungen zur Versorgung der Orte abseits der Eisenbahn mit Post, die von einem Postamt ausgehen (Leitpostamt) und zu ihm zurückkehren. Mit den Landkraftposten können Reisende in beschränkter Zahl befördert werden; über ihre Mitnahme entscheidet der zuständige Postbedienstete.

§ 64

Landpostpferdefahrten

I Landzusteller, die mit Fuhrwerken ausgerüstet sind und ausnahmsweise Personen mitbefördern, entscheiden selbst über die Mitnahme der Reisenden. Die Meldung zur Reise hat bei dem Landzusteller zu geschehen.

II Fahrausweise der Post werden nicht ausgegeben; es entstehen keine Rechtsbeziehungen zwischen der Post und den Reisenden.

§ 65

Haftung für Unfälle im Postreisedienst

I Wird ein Reisender im Postreisedienst getötet oder körperlich verletzt, so ist die Post verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen; hierfür gelten die Vorschriften der §§ 8 Abs. 2, 10, 11, 12, 13 Abs. 1 Nr. 1, 14, 17 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen entsprechend.

II Für Sachschaden einschließlich des Schadens am mitgeführten Handgepäck haftet die Post dem Reisenden bis zum Höchstbetrage von 500 G. Für Reisegepäck gilt ausschließlich § 66.

§ 66

Haftung für Reisegepäck

Bei eingeliefertem Reisegepäck haftet die Post während der Beförderung für den Schaden bei einem Gewicht

bis zu 50 kg bis zum Höchstbetrage von 500 G,

über 50 kg bis zum Höchstbetrage von 1000 G;

im übrigen gelten die Vorschriften über den Verlust oder die Beschädigung von Paketen.

§ 67

Haftung für aufbewahrtes Reise- und Handgepäck

Für aufbewahrtes Reise- und Handgepäck haftet die Post in demselben Umfang wie für Reisegepäck während der Beförderung.

§ 68

Haftung für Poststücke

Für Poststücke haftet die Post wie für gewöhnliche Pakete.

§ 69

Nichthaftung für Ausfall oder Verspätung von Fahrten im Postreisedienst

Für das Innehalten des Fahrplans und für das Erreichen etwaiger Anschlüsse sowie den Ausfall von Fahrten und Unrichtigkeiten im Fahrplan haftet die Post nicht.

4. Die bisherigen §§ 62 und 63 erhalten die Bezeichnung

§ 70 und § 71.

Artikel II

Die Anlage zur Postordnung wird, wie folgt, ergänzt:

Nr.	Gegenstand	Postordnung §	Gebühr G	Gebühr P	Anmerkungen
1	2	3	4		5
46	Postreisedienst				
	1. Fahrgebühren	56	s. Sp. 5		die Höhe der Fahrgebühren wird von der Landespostdirektion festgesetzt und durch Aushang bekanntgemacht
	Vorausbestellung eines Platzes	57, III	—	20	
	2. Reisegepäck				
	A) Beförderungsgebühr	59, III			
	a) für gewöhnliches Reisegepäck		—	30	
	b) für Fahrräder		—	50	
	B) Aufbewahrungsgebühr für Reise- und Handgepäck für jedes Stück je Tag	59, VII, 60	—	20	
	3. Hunde	59, X	s. Sp. 5		die Hälfte der Fahrgebühr für eine erwachsene Person, mindestens aber 15 P
	Gebührenerstattung zu 1., 2. und 3. je	58, I Nr. 2	—	20	
	4. Poststücke	61			
	bis 10 kg		—	25	
	über 10 kg		—	50	
	Fahrrad		—	50	

Artikel III

Die Bestimmung des § 11 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird hiermit aufgehoben.

Artikel IV

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1938 in Kraft.

Danzig, den 19. September 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F. Fz. P. 21 Greiser Dr. Hoppenrath

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

Artikel II

Die Anlage zur Postordnung wird, wie folgt, ergänzt:

Nr.	Gegenstand	Postordnung §	Gebühr G	Gebühr P	Anmerkungen
1	2	3	4		5
46	**Postreisedienst**				
	1. Fahrgebühren	56	s. Sp. 5		die Höhe der Fahrgebühren wird von der Reichspostdirektion festgesetzt und durch Aushang bekanntgemacht
	Vorausbestellung eines Platzes	57, III	—	20	
	2. Reisegepäck				
	A) Beförderungsgebühr . . .	59, III			
	a) für gewöhnliches Reisegepäck			30	
	b) für Fahrräder . . .			50	
	B) Aufbewahrungsgebühr für Reise- und Handgepäck für jedes Stück je Tag . . .	59, VII, 60		30	
	3. Hunde	59, X	s. Sp. 5		die Hälfte der Fahrgebühr für eine erwachsene Person, mindestens aber
	Gebührenerstattung zu 1., 2. und 3. je . .	58, I Nr. 3	—	20	
	4. Postgut	61			
	bis 10 kg		—	25	
	über 10 kg			50	
	Fahrrad			30	

Artikel III

Die Bestimmung des § 11 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird hiermit aufgehoben.

Artikel IV

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1938 in Kraft.

Danzig, den 19. September 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser   Dr. Hoppenrath

F. Fz. P. 21

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.